Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen nur 9 Pf. pro Zeile

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 8. Oels, den 13. Februar 1874. 12. Jahrg

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 40.

Oels, den 13. Februar 1874.

Den bisherigen Herren Orts-Polizei-Verwaltern, insbesondere aber auch den Herren Polizei- und Wege-Districts-Commissarien, deren Amtsthätigkeit mit dem heutigen Tage erlischt, da in Ausführung der neuen Kreis-Ordnung am 14. d. Mts. der Amtsantritt der Herren Amts- und Guts-Vorsteher erfolgt, auch die neuen Functionen der Gemeinde-Vorsteher beginnen, spreche ich hiermit im Namen des Kreises für die von ihnen geleisteten treuen Dienste, sowie für das im amtlichen Verkehre mir stets bewiesene Entgegenkommen und die mir immer bereitwilligst gewährte Unterstützung den verbindlichsten Dank aus.

Nr. 41. Berlin, den 16. Januar 1874.

Betrifft die 19. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

In der am 15. und 16. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung der Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 25 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1873 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalt der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Breslau, den 30. Januar 1874.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher aus-

gelooften Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Kasse und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Königliche Regierung.

Oels, den 5. Februar 1874.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Verzeichnisse der gezogenen resp. gekündigten Schuldverschreibungen in meinem Amtslocale, bei dem Königlichen Haupt- und Kreis-Steuer-Amt, sowie bei den Magisträten der Städte Oels, Bernstadt, Hundsfeld und Juliusburg zur Einsicht des Publikums ausliegen.

Nr. 42. Berlin, den 19. Januar 1874.

Aus den in den letzten Jahren ziemlich zahlreich eingegangenen Gesuchen um Bewilligung einer Staatsunterstützung in Anlaß von Brandschäden ersehen wir, daß die Versicherung gegen Feuersgefahr, insbesondere hinsichtlich der beweglichen Habe, auch im dortigen Regierungsbezirke noch vielfach entweder ganz unterlassen oder doch nur in einem nicht genügenden Umfange vorgenommen wird.

Es bietet sich aber gegenwärtig so vielfache Gelegenheit, Gebäude und Mobilien, ohne beschwerliche Weiterungen, zu billigen Prämiensätzen gegen Feuersgefahr ausreichend zu versichern, daß um so mehr jeder gute Haushalter es als Pflicht erkennen sollte, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen

Wir veranlassen daher die Königliche Regierung, an die Einsassen Ihres Verwaltungsbezirks durch eine im Regierungs-Amtsblatte, sowie in den Kreisblättern zu veröffentlichende Bekanntmachung die Mahnung zu richten,

ihre Gebäude, sowie ihre bewegliche Habe gegen Feuersgefahr genügend zu versichern,

und daran die Hinweisung zu knüpfen, daß nach den Grundsätzen der Allerhöchsten Ordre vom 23 Januar 1836 Unterstützungen aus Staatsmitteln in Anlaß von Brandschäden an einzelne Beschädigte zur Deckung von Verlusten, welche durch eine ausreichende Versicherung der Gebäude und des Mobiliars gegen Feuersgefahr hätten vermieden werden können, nicht bewilligt werden, daher auch von der Anbringung derartiger Unterstützungsgesuche, als voraussichtlich erfolglos, nur abgerathen werden könne.

Der Finanzminister gez **Camphausen**. Der Minister des Innern **Eulenburg**.

An die Königliche Regierung zu Breslau I. 2011 F. M. / I B. 16. M d. J.

Vorstehendes Rescript bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 43. Breslau, den 22 Januar 1874.

Obgleich die Schulferien-Ordnung für die Provinz Schlesien vom 4. Juni 1841 noch in voller Kraft steht, so wird dieselbe doch von nicht wenigen Lehrern vielfach außer Acht gelassen und nicht zu verkennen ist, daß dabei häufig die Neigung obwaltet, die Zahl der Schulferientage möglichst zu vermehren. Früher schon haben wir namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß der Tag des Jahrmarkts in den Städten für die Landschullehrer zur Aussetzung des Schulunterrichts durchaus keine Veranlassung gebe. Ebensowenig darf an Fastnacht die Schule ausgesetzt werden. Dennoch finden unsere Schulräthe bei ihren Schulbereisungen sehr häufig, daß dies unbeachtet bleibt und daß man an den Jahrmarktstagen der benachbarten Städte, sowie an Fastnacht den Schulunterricht in den Landschulen ausfallen läßt.

Wenn auch an den Jahrmarktstagen hie und da ein Schulkind begründete Ursache haben wird, den Schulunterricht zu versäumen, so kann dies doch dem Lehrer keine ausreichende Veranlassung geben, den Unterricht gänzlich auszusetzen. Ein solches Verfahren würde die Lehrer sowohl bei den Schülern als bei den Eltern leicht dem Verdacht aussetzen, daß sie mehr um ihrer selbst als um der Schüler willen an den Jahrmarktstagen den Schulunterricht ausfallen lassen.

An Fastnacht aber die Schule freigeben, heißt in der That nichts weniger als offenbarem Unfuge Vorschub leisten

Unter diesen Umständen machen wir den Herren Lehrern die genaue Beobachtung der Ferien-Ordnung vom 4. Juni 1841 wiederholt zur Pflicht.

Sollte diese Mahnung fruchtlos bleiben und namentlich doch wieder an den Tagen des Jahrmarkts in benachbarten Städten oder an Fastnacht der Schulunterricht ausgesetzt werden, so werden wir in jedem einzelnen zu unserer Kenntniß gelangenden Falle die Uebertretung mit einer Strafe von 5 Thlr. ahnden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
v Willich.

An
sämmtliche Königliche evangelische und katholische Herren Kreis-Schulen-Inspectoren des Regierungs-Bezirks Berslau.
2 U. V. III. VI. 1047.

Oels, den 8. Februar 1874.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 44. Breslau, den 28. Januar 1874.

Nach dem den Herrrn Landräthen und dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau durch unsere Circular-Verfügung vom 25 November 1871 (II. V. III. 3127) mitgetheilten Rescript des Herrn Cultus-Ministers vom 31. Oktober 1871 (U. 25,334) gehört zu den Erfordernissen für die Aufnahme in diejenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, die Beibringung eines Attestes über die geschehene Schutzpockenimpfung resp. Revaccination.

In welchem Falle die letztere stattgefunden haben muß, ist jedoch in dem vorgedachten Ministerial-Rescript vom 31. Okt 1871 nicht angegeben worden.

Der Herr Cultus-Minister hat das letztere daher mittelst Circular-Verfügung vom 7. d. Mts. dahin präcisirt, daß bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht blos der Nachweis der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revaccination zu fordern ist.

Die Directoren resp. Rectoren der betreffenden Schulen sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Willich

An sämmtliche Herren Landräthe des Regierungs-Bezirks und an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau.
2. X. V. III. VI. 857.

Oels, den 9. Februar 1874.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Magisträte wollen den Vorstehern solcher öffentlicher Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, von vorstehender Verfügung Mittheilung machen.

Nr. 45. Breslau, den 9 December 1973.

Betrifft die Anlage und Einrichtung von Schulgebäuden.

(Schluß.)

Was die Zahl der nothwendigen Thüren anbelangt, so kommt man in den meisten Fällen mit einer Thür aus, nur für große einklassige Schulen können 2 Thüren erwünscht sein, namentlich dann, wenn Knaben und Mädchen im selben Schullokal gleichzeitig unterrichtet werden. Die Thüren sollen weder in der Cathederwand sitzen — weil sie dort zu viel von dem für andere Zwecke höchst nöthigen Raum wegnehmen — noch sollen sie in der der Cathederwand gegenüberliegenden sogenannten Rückwand sich befinden — weil sie dann eine unökonomische Erweiterung entweder des Mittelganges zwischen den Subsellien oder des Raumes hinter den Subsellien nöthig machen. — Der passendste Platz für die Thüren ist die der Fensterwand gegenüberliegende sogenannte Ofenwand des Schulzimmers.

Ein Schulzimmer muß hell sein, es darf also bei den Fenstern weder an Zahl noch an Größe gespart werden, und es ist bei Anlage der Fenster auf einen zweckmäßigen Lichteinfall Bedacht zu nehmen. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß an der Cathederwand angebrachte Fenster absolut verwerflich sind, weil das von dorther den Schülern direkt in die Augen fallende Licht für diese verderblich ist; das Anbringen von Fenstern an 2 entgegengesetzten Wänden ist ebensowenig zu empfehlen, weil bei dieser Einrichtung auf den Wandtafeln, Karten 2c. höchst störende Glanzlichter entstehen; das Licht soll den Schülern vorzugsweise von der linken Seite her zufallen, außerdem sind Fenster in der den Schülern im Rücken liegenden Zimmerwand ebenfalls zulässig. Das Licht muß im Schulzimmer gleichmäßig vertheilt werden, es ist also die Anlage von sogenannten gekuppelten Fenstern mit breiten dazwischen liegenden Pfeilern nicht zu rathen. Die Fenster sollen an der Fensterwand gleichmäßig vertheilt und nur durch schmale Pfeiler von einander getrennt sein; bei Vorhandensein von starken Umfassungsmauern sind die Pfeiler vom Fenster an einwärts abzuschrägen.

Man stellt die Fenster in der Regel in der Weise her, daß sie 2 untere und 1 oder 2 obere Flügel haben. Es muß durch eiserne Sturmhaken oder dergl. dafür gesorgt werden, daß die Flügel, so lange sie der Lüftung wegen geöffnet sind, in ihrer Stellung erhalten werden. Wenn eine wenigstens theilweise Lüftung der Schulzimmer durch Oeffnen der oberen Fensterflügel hergestellt werden soll, so kann man die Einrichtung so treffen, daß diese Flügel in verschiedenen Stellungen festgemacht werden können.

Wenn durch die Fenster entweder directes Sonnenlicht oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Licht eindringen kann, muß man dieselben mit Vorrichtungen versehen, welche nach Bedarf solches Licht zwar nicht vollständig abhalten, aber doch dämpfen, und man verwendet hierzu entweder äußere oder innere Läden, oder äußere oder innere Rouleaux oder Vorhänge oder Markisen.

Um an heißen Sommertagen die Hitze, welche hauptsächlich durch die auf der Sommerseite liegenden Fenster in das Schulzimmer strömt, nach Möglichkeit abzuhalten, müssen nach außen herabzulassende Stützmarkisen in der halben Höhe der Fenster angebracht werden, damit das Zimmer kühl erhalten wird. Alle anderen, bisher üblichen Vorkehrungen zur Erreichung dieses letzteren Zweckes sind als ungeeignet fernerweit nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Die Heizung eines Schulzimmers soll rasch bewerkstelligt werden können, sie soll eine vollkommene gleichmäßige Erwärmung des Raumes geben, die zugleich anhaltend ist, und nach Bedarf gesteigert oder ermäßigt werden kann; es soll durch die Heizung die Zimmerluft weder verdorben noch verunreinigt werden, im Gegentheil soll die Heizung es zulassen, daß die durch das Athmen verdorbene Luft, ohne daß die Temperatur des Zimmers sich ändere, durch frische Luft ersetzt werde; endlich soll der Heizapparat den Zimmerraum nicht beschränken, er soll einfach, solid, nicht feuergefährlich und billig sein und geringe Ofenheizungskosten verursachen.

Betrachtet man die verschiedenen, bis jetzt eingeführten Heizungsanlagen, so findet man, daß bis jetzt eigentlich noch keine derselben allen eben genannten Forderungen völlig entspricht.

Für Schulhäuser mit nur einem Schulsaale oder ein paar Schulsälen wird man vorerst wohl noch immer gewöhnliche Ofenheizung zur Anwendung bringen müssen. Dieselbe hat den Vortheil, daß man jedes einzelne Zimmer, unabhängig von einem andern, jederzeit in jedem beliebigen Grade heizen kann, und daß etwaige Schadhaftigkeit eines Ofens andere Räume nicht berührt. Dagegen werden die Zimmer nur langsam und ungleichmäßig erwärmt — ungleichmäßig sowohl mit Rücksicht auf den Raum, als mit Rücksicht auf die Zeitdauer der Erwärmung; — die Zimmer werden durch das Brennmaterial, bei der Beseitigung

der Asche, bei dem Putzen der Oefen und Rohre verunreinigt; es gehen durch die Oefen in der Regel in jedem Schulzimmer einige Sitzplätze verloren, sie brauchen verhältnißmäßig mehr Brennmaterial als andere Heizanlagen und sie lassen, wenigstens bei der gewöhnlichen Construktion, keine Zuführung frischer erwärmter Luft zu. Daher ist für größere Schulgebäude in den Städten jedenfalls die Einrichtung einer Luftheizung der gewöhnlichen Heizung vorzuziehen.

Die Luftheizung erfordert die einfachste und deshalb auch billigste Anlage mit kaum nennenswerthen Unterhaltungskosten, die Wärme wird vollständig fertig in die Räume geliefert, jede strahlende Wärme in derselben ist vermieden, die Räume werden sehr rasch und gleichmäßig erwärmt, das Quantum der einströmenden warmen Luft läßt sich in jedem Lokal nach Bedarf reguliren, die Anlage gewährt durch das Wegfallen von Oefen oder Heizröhren und des durch strahlende Wärme belästigenden Raumes bedeutende Raumersparniß, endlich gewährt keine andere Heizungsanlage so einfach und leicht den Vortheil, daß die Räume gleichzeitig mit der Erwärmung auch mit frischer Luft versehen werden. Den gegen frühere Luftheizungen erhobenen Vorwurf, daß sie die warme Luft überhitzt — trocken — und verdorben in die Räume einführen, hat man durch neuere Verbesserungen zu beseitigen verstanden; dagegen kann es wohl noch vorkommen, daß, wenn die Erhitzung der Luft im Heizraum durch einen eisernen Ofen geschieht, dieser mit der Zeit undicht wird und raucht, bei Erwärmung der Luft in der Heizkammer durch warmes oder heißes Wasser oder durch Dampf tritt dieser Uebelstand nicht ein; endlich läßt sich die Luft nicht gut auf große horizontale Entfernungen fortleiten und man ist deshalb bei ausgedehnten Gebäuden genöthigt, mehrere Heizkammern anzulegen.

Führt man von der in der Heizkammer erzeugten warmen Luft nur einen zur Ventilation genügenden Theil in die Zimmer ein, den Rest aber in die in den Umfassungsmauern des Zimmers ausgesparten Kanäle, so wird das Material dieser Wände — am besten gebrannte Steine — mit erwärmt und giebt langsam seine Wärme wieder an die Zimmerluft ab: man erhält mit dieser sogenannten Wandheizung eine außerordentlich angenehme und lang anhaltende Heizung der Zimmer.

Die Temperatur eines Schulzimmers soll eine überall und während der ganzen Dauer der Schulzeit gleichmäßige sein.

Die für ein Schulzimmer passendste Temperatur liegt zwischen 13 und 16 Grad Réaumur. Zum Behuf der Beobachtung und Regulirung der Temperatur wird jedes Schulzimmer, je nach seiner Größe, zweckmäßig mit einem oder mehreren Thermometern zu versehen sein. Man hängt das Thermometer am besten in gleiches Niveau mit den Köpfen der Schüler, also in eine Höhe von 1,1 bis 1,4 Meter über den Fußboden, und man hat gleichzeitig Sorge dafür zu tragen, daß das Thermometer nicht an eine kalte Außenseite gehängt wird, weil es dort immer eine mehrere Grade niedrige Temperatur zeigt, als mitten im Zimmer.

Die Treppe außerhalb der Hausthür sollte immer nur aus wenigen Tritten bestehen. Sobald nicht mehr als drei Tritte vorhanden sind, kann man die Treppe wohl noch in der gewöhnlichen Weise von drei Seiten her zugänglich machen, so daß auf derselben vorzugsweise in einer auf die Ebene der Hausthür senkrechten Richtung die Passage stattfindet. Muß die Treppe höher werden, so ist diese Einrichtung nicht mehr rathsam; die oft genug mit übergroßer Geschwindigkeit dem Schulhause eneilenden Kinder laufen Gefahr, die Treppe hinabzufallen; besser ist es in diesem Falle, wenn man die Treppe auf einer oder auf beiden Seiten der Hausthür am Hause selbst hinabführt und jeden Treppenlauf, sowie den vor der Hausthür sich ergebenden Ruheplatz mit einem soliden Geländer versieht. Es sind auch bei diesen äußeren Treppen keine ausgetretenen Tritte zu dulden und ebenso ist darauf zu sehen, daß das Begehen derselben nicht noch weiter gefährdet werde durch Anhäufungen von Schmutz, Schnee oder Eis; es sind deshalb am Fuße derselben Scharreisen mit Bürsten oder Besen zur Reinigung der Fußbekleidung anzubringen und es sind solche Treppen, wenn sie nicht vollständig von der Wetterseite abgekehrt sind, mit einem passenden Schutzdache zu versehen.

Besondere Sorgfalt ist auf die Anlage der Abtritte oder Aborte zu verwenden. Man wird das Lokal jedenfalls so zu situiren haben, daß der herrschende Wind nicht etwa den vorhandenen üblen Geruch in's Haus hineintreibt; es wäre also z. B. für unsere geographische Lage der Abtritte eher gegen Norden und Osten, als gegen Westen zu legen, und man wird auch eine Situirung gegen Süden um deswillen vermeiden, weil die von dort kommende stärkere Sommerwärme fördernd auf den Gährungsprozeß des Abtrittinhalts einwirkt.

Können die Exkremente nicht durch ein — wohl nur in Städten anwendbares — Spülsystem sofort entfernt werden, kann ihre Entfernung nur von Zeit zu Zeit geschehen, so sammelt man sie entweder in feststehenden, aus natürlichen oder künstlichen Steinen hergestellten Gruben, oder in transportablen Tonnen. Man hat dann dafür zu sorgen, daß von den vorgenannten, die Fäulniß fördernden Agentien: Luft, Wärme und Wasser, eines oder mehrere auf den Inhalt von Grube oder Tonnen nicht einwirken können. Der schädliche Einfluß des Wassers wird dadurch beseitigt, daß man eine Scheidung der festen Theile von den flüssigen vornimmt. Die Wärme hält man durch dichte Bedeckung der Gruben oder Tonnen fern und legt letztere, wie schon früher bemerkt, so, daß sie und ihre nächste Umgebung der direkten Einwirkung der Sonnenstrahlen entzogen sind. Die Einwirkung der Luft sucht man durch dichten Abschluß, insbesondere des Sammelgefäßes, zu mindern.

Die Sammelgrube muß nicht nur möglichst luftdicht geschlossen, sondern auch wasserdicht hergestellt werden.

Die einzenen Lokale sind durch bis zur Decke hinaufgehende dichte Wände — nicht bloße Bretterwände, von einander zu scheiden, oder falls die Wände nicht bis zur Decke geben können, sind die einzelnen Sitzräume oben durch Drathgeflecht oder dergl. zu überdecken, so daß ein Hinübersehen oder Hinüberwerfen von einem Sitzraum in den andern verhindert wird.

Jedes Lokal muß hell sein, wenn es reinlich gehalten werden soll und es darf deshalb an der Größe der Fenster nicht gespart werden.

Fensterscheiben von sogenanntem Rohglas lassen genügend viel Licht durch, sind wegen ihrer größeren Dicke weniger zerbrechlich als solche von gewöhnlichem Glas, werden nicht mit der Zeit blind wie diese und verhindern das Herein- und Heraussehen. Das Lokal ist in der Farbe hell zu halten, und es ist gleichzeitig darauf zu sehen, daß ein Beschreiben und Bemalen der Wände verhindert werde, zu welchem Zweck die Tischlerarbeit rauh gefertigt und die Wände bis auf etwa zwei Meter Höhe mit rauhem Bewurf versehen oder mit hellbraunen glasirten Tonkacheln oder dergleichen bekleidet werden. Der Fußboden ist, und zwar nicht blos in den Pissoirs, sondern auch in den anderen Lokalen, womöglich nicht mit Holz zu belegen, sondern mit natürlichen oder künstlichen Steinen oder mit Asphalt und dergl.

Der den Schülern während der Schulpausen anzuweisende Spielplatz sollte am besten theilweise offen und theilweise bedeckt sein. Der Spielplatz ist an das Schulhaus anschließend oder doch so nahe bei demselben anzulegen, daß er vom Schulhaus aus übersehen werden kann. Eine längliche Grundform ist geeigneter als eine quadratische. Man sollte denselben so groß anlegen, daß jedem Schüler ein Raum von womöglich 2 bis 4 Quadratmeter zukommt. Der offene Spielplatz muß so angelegt sein, daß er auch, nachdem er durch Regen oder Schnee naß geworden, doch rasch wieder abtrocknet; der Boden desselben wird also des Wasserablaufs wegen mit Gefälle angelegt werden müssen und es wird von der größeren oder geringeren Durchlässigkeit des Untergrundes abhängen, ob der Boden nur planirt zu werden braucht, oder ob er mit Kies beworfen werden muß. Eingefaßt wird der Spielplatz mit einem Zaune oder einer Mauer, oder wohl am besten mit einer Hecke, und man pflanzt gern rings um den Spielplatz schattengebende Bäume.

Zur Ausstattung des offenen Spielplatzes gehören einige, denselben begrenzende, feststehende Bänke von Holz oder Stein, ferner einige Turngeräthe — Barren, Reck und Klettergerüst — und jedenfalls ein Pumpbrunnen mit reinem Wasser; — es ist dabei anzurathen, daß man das Wasser vom Pumpbrunnen von Zeit zu Zeit chemisch auf seine Reinheit untersuchen lasse.

Auf dem Lande empfiehlt es sich, daß in der Nähe des Schulhauses noch ein besonderer Schulgarten für die Kinder in Benutzung genommen werde, um denselben die nöthige Garten-, Feld- und Baumzucht praktisch und anschaulich demonstriren zu können. Die Größe desselben sollte dann nicht unter 400 bis 500 Quadratmeter betragen.

Für den Lehrer ist jedenfalls ein besonderer in der Nähe des Schulhauses gelegener Garten zum Betriebe des Gemüse- und Obstbaues erwünscht, ja wohl meistens unentbehrlich.

Wird dem Lehrer Wohnung im Schulhause angewiesen, so muß Wohnung und Schullokal genügend von einander getrennt sein, so daß Störungen für den einen und anderen Theil vermieden werden.

Die Einrichtung der Lehrerwohnung muß dabei aber so getroffen sein, daß dieselbe nicht blos nothdürftiges Obdach gewährt, sondern dem Bedürfnisse einer nicht selten zahlreichen Familie einigermaßen entspricht, damit die Führung eines geordneten und auch reinlichen Haushalts möglich bleibt.

Und nun schließlich noch ein paar Worte über die Reinigung der Schullokale.

Dieselben werden bei ihrer Benutzung viel mehr verunreinigt als Wohnzimmer, sie müssen also auch, wenn sie für Menschen bewohnbar sein sollen, viel öfter gereinigt werden, als diese.

Wie aber wird in der Regel dieser Forderung entsprochen, wie wenig wird ihr Genüge geleistet, wie wird damit gegen die Gesundheit der Kinder gesündigt, und welche Lehren werden sie sich einprägen, wenn man ihnen Reinlichkeit predigt und sie häufig genug gleichzeitig im Staube und Schmutze des Schullokales fast ersticken läßt! Wie gering ist oft noch das Interesse auch der höheren Stände an dieser Frage; sie, die ihren Kindern zu Hause eigene wohnliche Zimmer geben, wie wenig kümmern sie sich oft noch darum, wie ihre Kinder in der Schule untergebracht sind, wie dort für ihr leibliches Wohl gesorgt ist! Erst wenn die Hausväter selbst mit Hand anlegen und den Männern der Schule ihre Unterstützung leihen, wird sich mehr und mehr überall hin die Ansicht Geltung verschaffen, daß im Punkte der Reinlichkeit der Schullokale bis jetzt noch viel zu wenig geschieht, daß eine tägliche gründliche Reinigung aller Theile derselben vorgenommen werden muß.

Durchgreifende Reinigung des ganzen Schulhauses, Weißen resp. Anstreichen der Wände ꝛc., Reparaturen am Anstrich anderer Theile und dergleichen müssen natürlich auf die Ferienzeit verlegt werden. Es ist aber dann darauf zu sehen, daß diese Arbeit sofort mit dem Anfang der Ferien begonnen und so rasch gefördert werde, daß der Anstrich noch vor Wiederbeginn des Unterrichts vollkommen trocknen kann.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Anders.

Nr. 46. Oels, den 8. Februar 1874.

Betrifft die Wahl der Gemeindevorsteher, Schöffen (Gerichtsmänner), Ortssteuererheber und Gemeindeschreiber nach den Bestimmungen der neuen Kreisordnung.

Nach § 186 der Kreisordnung vom 13. December

1872 erlischt die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen am 30. Juni 1874. Die schon jetzt gewählten Gemeinde-Vorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in der Kreisordnung vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer, vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

Ich bemerke hierbei, daß diese Bestimmung nur auf solche Dorfgerichtsmitglieder Bezug hat, welche **unmittelbar in Folge der Präsentations-Wahl** Seitens der Gemeinde von dem Landrath bestätigt worden sind. Die in manchen Gemeinden üblichen Vorschlagswahlen, auf Grund deren die **Ortsobrigkeit** die Dorfgerichtsmitglieder ernannt und zur Bestätigung dem Landrath vorgeschlagen hat, haben die Fortdauer der Amtsthätigkeit nach dem 30. Juni cr. **nicht** zur Folge, da sie ein eigentliches Vorschlags**recht** zur Bestätigung nicht enthalten, vielmehr nur dazu dienten, die Wünsche der Gemeinde für die Ortsobrigkeit zum Ausdruck zu bringen. Meines Wissens sind Gemeinden, denen **ein directes Präsentationsrecht** ihrer Dorfgerichtsmitglieder zur Bestätigung durch den Landrath zustand, im hiesigen Kreise nicht vorhanden.

1. Die **neuen Gemeindevorsteher und Schöffen** werden nach Vorschrift des § 23 der Kreisordnung von der Gemeinde gewählt und zwar von den ersteren für jede Gemeinde einer, von den letzteren zwei, sofern in der Gemeinde nicht schon eine größere Anzahl fungirt, in welchem Fall es bei dieser bewendet. Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstandes (Dorfgerichts) sein; mit dieser Maßgabe ist sonst wählbar zum Gemeindevorsteher und zum Schöffen jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied.

Die Theilnahme am Stimmrechte und der Ort der Ausübung desselben wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt und verweise ich in dieser Hinsicht, namentlich auch bezüglich der Zulassung unangesessener Inwohner zum Stimmrecht, auf die für die Urwahlen zum Kreistage erlassene Kreisblatt-Verfügung vom 5. Mai 1873 (Kreisblatt pro 1873 Seite 168).

Das Verfahren bei der Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen ist dasselbe, wie bei der Wahl der Wahlmänner zur Wahl der Kreistags-Abgeordneten und ist über jede Wahl eine besondere Wahlverhandlung aufzunehmen. Die Bestimmungen des unten abgedruckten Wahlreglements, sowie der im Kreisblatt pro 1873 S. 168 abgedruckten Ministerial-Instruction vom 10. März 1873 finden bei diesen Wahlen analoge Anwendung nur mit der Maßgabe, daß in die Wählerliste alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, auch wenn sie zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, aufzunehmen sind.

Die Wählerlisten sind nach dem im Kreisblatt pro 1873 Seite 172 abgedruckten Schema anzulegen und mit der ebendort vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen, jedoch in der Ueberschrift der Spalten 7—12 entsprechend abzuändern.

Die Formulare zu den Wahlverhandlungen werde ich den Gemeindevorstehern rechtzeitig zugehen lassen.

Die Termine für die einzelnen Phasen des Wahlverfahrens setze ich, wie folgt, fest:

Am 2., 3 und 4. März cr. ist die Wählerliste öffentlich auszulegen, nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung des Termins und des Locals

Bis zum 7. März cr. einschließlich sind die Entscheidungen des Dorfgerichts über Einwendungen gegen die Richtigkeit der ausgelegten Wählerlisten zu treffen.

Bis zum 15. März cr. einschließlich sind etwaige Berufungen gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes bei dem Kreis-Ausschuß anzubringen

Am 20. März cr. sind die in der Wählerliste verzeichneten Wähler der Gemeinde von dem als Wahlvorsteher fungirenden Gerichtsscholzen unter genauer Angabe des Locals, des Tages und der Stunde zu der

Sonnabend, den 28. März cr.,
Vormittags 10 Uhr,

stattfindenden Wahl der neuen, zum 1. Juli cr. in Funktion tretenden Gemeinde-Vorsteher und Schöffen auf ortsübliche Weise einzuladen.

Am 31 März cr. müssen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Gemeinden, in denen Nachwahlen nothwendig werden sollten, von allen Gemeinden

a. die Wahlprotokolle,
b. die Wählerliste,
c. die von einem Stimmzähler geführten Gegenlisten,
d. die für ungültig erklärten Stimmzettel,

für jede Gemeinde in dieser Reihenfolge an einander geheftet, dem Amtsvorsteher des Bezirks eingereicht sein, welcher diese Schriftstücke bis zum 4. April cr. mit seiner gutachtlichen Aeußerung mir zugehen lassen wird.

2 Die **Ortssteuer-Erheber**, wo solche neben dem Gerichtsscholzen nach § 159 Tit. 6 Th. II. A. L. R. und § 46 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 bestellt sind, **und Gemeinde- resp. Dorf-Gerichtsschreiber** werden ebenfalls von der Gemeinde gewählt. Eine Ernennung durch die Ortsobrigkeit findet vom 1. Juli cr. ab überall nicht mehr statt. Die Bestätigung Beider erfolgt, wie bisher, durch mich, die Vereidigung der Ortssteuer-Erheber ebenfalls durch mich resp. durch den von mir hiermit betrauten Amtsvorsteher, der Dorfgerichtsschreiber, wie bisher, durch das Königliche Kreis-Gericht.

Zur Uebernahme des Amtes eines Ortssteuer-Erhebers oder Gemeindeschreibers ist die Eigenschaft als stimmberechtigtes Gemeindemitglied nicht erforderlich.

Die Festsetzung der Amtsdauer beider Gemeindebeamten-Kategorien ist nach § 169 und 170 Tit. 6 Th. II A. L. R. der Gemeinde überlassen. Ist eine solche Festsetzung nicht getroffen, so wird angenommen, daß der betreffende Beamte auf Lebenszeit angestellt worden ist. Da eine derartige Anstellung im Interesse der Gemeinden sich in der Regel nicht empfiehlt, so werden die Gemeinden darauf zu halten haben, daß gegenseitige Kündigung in bestimmten Terminen bei der Wahl der qu. Beamten ausdrücklich vorbehalten wird.

Die gegenwärtigen Orts-Erheber und Gemeindeschreiber bleiben bis zum Ablauf ihrer jetzt währenden Amtsdauer in Funktion, Neuwahlen für sie sind erst vorzunehmen, sobald ihr Amt nach den vorstehend allegirten Bestimmungen zur Erledigung kommt. Die Wahl dieser Beamten findet abweichend von den für die Wahl der Dorfgerichtsmitglieder maßgebenden Bestimmungen nicht nach Vorschrift des Wahlreglements der Kreisordnung und der Ministerial-Instruction vom 10. März v. J., sondern in der **bisherigen ortsüblichen Weise** statt.

Die Protokolle über die Wahlen der Orts-Erheber und Gemeindeschreiber sind ebenfalls dem Amtsvorsteher vorzulegen, welcher dieselben mit seiner gutachtlichen Aeußerung mir einreichen wird.

Es wird sich empfehlen, bei Gelegenheit der Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen gleichzeitig die Wahlen der Gemeinde-Vertreter für den Amtsausschuß in denjenigen Gemeinden vorzunehmen, denen durch das vom Kreistage festgestellte Statut für die Amtsausschüsse mehr als **drei** Vertreter eingeräumt sind. Zu diesen Wahlen wird eine besondere Wählerliste nach oben bezeichnetem Schema aufzustellen sein und werden den Ortsgerichten die benöthigten Formulare zu den qu. Wahlverhandlungen ebenfalls übersandt werden.

Diese Wahlverhandlungen sind durch die Amtsvorsteher ebenfalls an mich einzureichen.

Für den Amtsausschuß haben zu wählen:

1)	die Gemeinde	Gutwohne	1	Gemeindemitglied,
2)	= =	Jenkwitz	1	=
3)	= =	Gr.-Graben	1	=
4)	= =	Pontwitz	1	=
5)	= =	Bogschütz	1	=
5)	= =	Gr.-Weigelsd.	1	=
7)	= =	Bohrau	1	=
8)	= =	Kunersdorf	1	=
9)	= =	Kl.-Ellguth	2	Gemeindemitglieder
10)	= =	O.-Schmollen	1	Gemeindemitglied,
11)	= =	Vielguth	1	=
12)	= =	Buchwald h	1	=
13)	= =	Gr.-Zöllnig	2	Gemeindemitglieder.

Wahl-Reglement.

§ 1.

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Local, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§ 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Landrathe, beziehungsweise Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§ 3.

Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Verhandlung zu vertheilende Stimmzettel.

§ 4.

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§ 5.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlactes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§ 6.

Ungestempelt u. unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines nicht wahlfähigen oder mehrere Namen sich geschrieben finden, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind aufzubewahren und die ungültigen mit dem Protokolle dem Landrathe, beziehungsweise dem Kreisausschusse einzusenden.

§ 7.

Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§ 8.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§ 9.

Auf dem Kreistage selbst vorzunehmende Wahlen können auch durch Acclamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Nr. 47. Oels, den 5. Februar 1874.

Die Auswanderung nach Brasilien betreffend.

Die Ortsbehörden ersuche resp. veranlasse ich, den Seite 28 ff. des Amtsblattes der Königl. Regierung in Breslau pro 1874 abgedruckten „Mahnruf gegen die Auswanderng nach Brasilien" in geeigneter Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen.

Nr. 48. Oels, den 10. Februar 1874.

Betrifft die im Kreise errichteten Königlichen Beschäl-Stationen.

Die Polizei-Behörden und Orts-Gerichte werden benachrichtigt, daß auf den Land-Beschäl-Stationen Bogschütz, Süßwinkel und Weidenbach die Königlichen Beschäler eingetroffen sind, wovon den Pferdezüchtern alsbald Kenntniß zu geben ist.

Nationale der Königlichen Landbeschäler.

Stationsort Bogschütz.

Lfd. Nr.	Namen der Beschäler.	Deren Haar und Abzeichen.	Größe. M.	Geburts-Ort und Jahr.	Abstammung	Anmerkungen.
1.	Colibri. 4 Thlr. 7½ Sgr.	Dunkelbraun.	1,65.	Pleß 1866.	von Napoleon I. und Comtesse.	Vollblut.
2.	Herrmann. 4 Thlr. 7½ Sgr.	Goldfuchs, Stern.	1,70.	Marienhöhe 1860.	von Bachelor	
	Süßwinkel.					
1.	Maleck I. 3 Thlr.	Dunkelbraun, Stern, beide Hinterfessel weiß.	1,61.	Friedrich-Wilhelms-Gestüt 1852.	von War Eagle und Malvine.	Vollblut.
	Weidenbach.					
1.	Daun III. 4 Thlr. 7½ Sgr.	Fuchs, Stern.	1,71.	Graditz 1865.	von Tarutino und Duenna.	
2.	Herford II. 4 Thlr 7½ Sgr.	Rappe.	1,74.	Weedern 1869.	von Elias und Else.	
3	Lightning II. 3 Thlr. 7½ Sgr.	Braun, rechte Hinterkrone und Ballen weiß.	1,68.	Friedrich-Wilhelms-Gestüt 1869	von Thanatos und Lunette.	

In Weidenbach soll noch ein vierter Landbeschäler stationirt werden, dessen Signalement s. Z. bekannt gemacht werden wird.

Nr. 49. Oels, den 31. Januar 1874.

Auf den am 30. d M. abgehaltenen Kreistage sind die unterm 7. d. M. in Nr. 4 des Kreisblattes pro 1874 bekannt gemachten Propositionen, wie folgt, erledigt worden:

1. wurden die Geschäftsordnung für die Kreistage des Kreises Oels, sowie die Statuten für die Amtsausschüsse der 34 Amtsbezirke festgestellt;
2. wurde beschlossen, dem Königlichen Kreissteuer-Einnehmer Herrn Menzel hierselbst die Verwaltung der Kreiscommunalkasse definitiv zuübertragen;
3. wurden gewählt in die Commission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reclamationen pro 1874:
   1. Herr Bürgermeister Mappes aus Oels,
   2. der Erbscholtiseibesitzer Herr Dabisch zu Dorf Juliusburg,
   3. der Majoratsbesitzer Herr Graf York von Wartenburg auf Schleibitz als Mitglieder,
   4. der Magistrats-Beigeordnete Herr Philipp hier,
   5. der Gutsbesitzer Herr Preuß auf Stronn,
   6. der Erbscholtiseibesitzer Herr Auras zu Groß-Ellguth als Stellvertreter;
4. machte der Vorsitzende der Kreisversammlung Mittheilung von den im Kreise zur Zeit bestehenden Commissionen, dem Fortschritt der Verhandlungen über die Einführung der Kreisordnung im hiesigen Kreise und dem Dotationsfonds zur Durchführung der Kreisordnung.

Nr. 50. Oels, den 11. Februar 1874.

Die Bestrafung der Schulversäumnisse betreffend.

Nach § 15 der Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Breslau vom 20. December 1873 (abgedruckt im Stück 2 Seite 8 des Amtsblattes pro 1874) steht die Festsetzung und Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen in den Städten den Polizei-Verwaltern, in den ländlichen Ortschaften den Amts-Vorstehern nunmehr zu. Die Bestrafung erfolgt gemäß der Polizei-Verordnung gleichen Datums (Amtsblatt pro 1874 S. 11) auf den Antrag der Schulendeputation resp. des Schulvorstandes.

Die Obliegenheiten des Lehrers, des Schulvorstandes und des Schulrevisors bezüglich der Behandlung der Schulversäumnisse sind in der erstgedachten Verordnung ausführlich erörtert. Die Magisträte und Ortsgerichte wollen diese Bestimmungen baldigst zur Kenntniß der Schulendeputationen, der Schulvorstände und der Lehrer bringen, und letzteren bemerklich machen, daß Absentenlisten für die Folge nicht mehr ans Landrathsamt einzusenden sind.

Nebst zwei Beilagen.

Den Herren Amtsvorstehern werden zur Festsetzung der Schulversäumnißstrafen Formulare zugefertigt werden.

Nr. 51. Oels, den 12. Februar 1874.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 20 Dezember pr. (Kreisbl. Stück 55 Nro 363) veranlasse ich die nachbenannten Orts-Gerichte, die Bescheinigung über die Auslegung der Klassensteuer-Rollen pro 1874 **baldigst** einzureichen: Briese, Crompusch, Dobrischau, Eichgrund, Groß-Ellguth, Gimmel, Hundsfeld Dom, Jäntschdorf, Jenkwitz, Kritschen, Loischwitz, Medlitz, Ober-Mühlwitz, Neudorf b/B, Neuhaus, Neuhof b/B., Klein-Oels, Pischkawe, Pontwitz, Rathe, Nieder-Schönau, Schwierse gutsh., Schwierse städtisch, Spahlitz, Stampen, Stein, Stronn, Weidenbach, Würtemberg.

Der Königliche Landrath.
gez. v. Rosenberg.

Nichtamtlicher Theil.

Die Reichsverfassung und das Reichsmilitärgesetz.

Die erste Stelle unter den Vorlagen, welche dem Reichstage unterbreitet sind, nimmt nach der ausdrücklichen Hervorhebung in der Eröffnungsrede des Reichskanzlers, sowie nach dem allseitigen politischen Bewußtsein der Entwurf des Reichs-Militärgesetzes ein. „Die feste Regelung der Deutschen Wehrkraft und Wehrfähigkeit ist geboten durch die erste Pflicht eines jeden staatlichen Gemeinwesens: die Unabhängigkeit seines Gebietes und die friedliche Entwickelung der ihm innewohnenden geistigen und wirthschaftlichen Kraft zu schützen."

Die Aufgabe ist für das Deutsche Reich glücklicher Weise nicht schwer zu erfüllen. Es handelt sich nicht darum, wie bei ähnlichen Berathungen in anderen Staaten, die Grundlagen für eine neue Regelung erst zu finden; es gilt vielmehr, die bereits glorreich bewährten und bei der Gründung des Norddeutschen Bundes, so wie des Deutschen Reiches vom Reichstage freudig bestätigten Grundlagen unserer Wehrverfassung in allem Wesentlichen dauernd und unwiderruflich festzustellen.

Die Heeresverfassung, welche der jetzige Deutsche Kaiser seit dem Antritt der Regentschaft in Preußen als „das Vermächtniß einer großen Zeit" — „durch Verjüngung ihrer Formen mit neuer Lebenskraft zu erfüllen" bedacht war, um „die Geschicke des Vaterlandes gegen die Wechselfälle der Zukunft sicher zu stellen", — diese Heeresverfassung, mit welcher das preußische Heer von Sieg zu Sieg schritt, ist die Grundlage geworden, auf welcher zunächst der Norddeutsche Bund die Einrichtungen schuf, vermöge deren dem deutschen Vaterlande seine Stellung unter den Mächten gesichert wurde — sie ist, nach neuer wunderbarer Bewährung, als eine der wichtigsten gemeinsamen Einrichtungen in das erweiterte Deutsche Gesammtreich übernommen worden.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und ebenso die Reichsverfassung gehen davon aus, daß zuvörderst die gesammte Preußische Militärgesetzgebung in dem ganzen Bundesgebiete eingeführt werde. Wenn sodann „nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation" noch ein umfassendes Reichs-Militärgesetz festgestellt werden soll, so konnte und sollte der Sinn und Zweck dieser Bestimmung offenbar nicht sein, daß die soeben eingeführte gemeinsame Organisation sofort wieder in ihren wesentlichen Grundlagen erschüttert werden sollte, sondern die vollständige Einführung der Gesammtorganisation sollte die Voraussetzung und zugleich die gesicherte Grundlage des allgemeinen Militärgesetzes sein.

Die Verhandlungen bei der Feststellung der Bundesverfassung geben von dieser Bedeutung der in Rede stehenden Bestimmung unbedingt Zeugniß.

Der frühere Präsident des Abgeordnetenhauses, von Forckenbeck, sagte darauf:

„Ich wünsche der in Preußen bestehenden Organisation die gesetzliche Grundlage zu geben, die ihr, meiner Ansicht nach, nach den glorreichen Erfolgen der Jahre 1864 und 1866 unter keinen Umständen mehr entzogen werden darf, die ihr in dem Augenblicke gegeben werden muß, und auch Seitens eines preußischen Abgeordneten, der ihr früher entgegengestanden, gegeben werden kann, wo es sich darum handelt, nicht blos die Verhältnisse für Preußen zu bestimmen, sondern diese Organisation verfassungsmäßig auf das übrige Norddeutschland zu übertragen."

Der bekannte Geschichtsforscher v. Sybel äußerte sich, wie folgt:

„Jeder Zweifel an der Reorganisation, um die Europa uns beneidet, würde vom allgemeinen Hohn zugedeckt werden. Ich huldige damit nicht dem äußeren Erfolg, sondern erkenne die Leistungen der Reorganisation an. Der Vorwurf, daß die Friedenspräsenzstärke von 1 Prozent den Wohlstand hemme, ist grundlos. Trotzdem Preußen seit 1815 mehr als 1 Prozent heranzog, so hat sich doch in den Jahren 1815—1850 sein Wohlstand verdreifacht, und es war im Stande, im vorigen Jahre zerschmetternde Schläge gegen den Feind zu führen, ohne dieser Kraftanstrengung wegen zur Emission von Papiergeld zu schreiten. Nicht unsere militärischen Einrichtungen sind die Ursachen der Geschäftsstockungen und der Krisen, sondern das Mißtrauen, das durch alle Adern des ökonomischen Lebens schleicht und das sich mit politischen Motiven nährt. Machen wir das Wort des Engländers wahr, welcher sagte: Wenn Norddeutschland fortfährt, unbesiegbar zu sein, so ist der Frieden Europas gesichert."

Der Abg. Dr. Braun sagte:

„Einig ist die Mehrheit dieses Hauses darüber, daß die Reorganisation schlechtweg anzuerkennen ist. Die Vollendung der Reorganisation verbürgt den

Frieden, das bürgerliche Leben; die Armee ist die Assekuranz für seine Sicherheit, die Prämie von Geld und Blut, die wir mit Recht zahlen müssen. Zu Zeiten des Reichs prozessirten die Stände um jeden Mann, bis der Reichsfeind im Lande war und ihnen das Vierfache abnahm, von dem, was verlangt war. Noch ist der Reichsfeind nicht da, aber: wenn du den Frieden willst, rüste dich zum Kriege, sonst machen wir den Nachbar zum Feind und reizen ihn zum Angriff."

Endlich der Abgeordnete Lasker sprach sich unumwunden dahin aus:

„Ich will die Vergangenheit abschließen, ich will die Gegenwart sicherstellen, ich will die Zukunft nicht preisgeben. Den Abschluß der Vergangenheit finde ich darin, wenn wir endlich offen die Reorganisation anerkennen. Indem ich bereit bin, die Reorganisation jetzt anzuerkennen und jene Zeit friedlich abzuschließen, will ich, daß kein Zweifel darüber bestehe, daß von jetzt an die Reorganisation, wie sie thatsächlich in Preußen durchgeführt ist, die Grundlage für unsere Budget-Bewilligungen für alle Zeiten bilden muß."

Was damals die Führer der liberalen Partei als den Sinn der Verfassung bezeichneten, das wird erfreulicher Weise auch jetzt von den bedeutendsten liberalen Stimmen in der Presse im Voraus bestimmt hervorgehoben. So schreibt die „National-Zeitung":

„Die Thronrede beschränkt sich auf die allgemeine Betrachtung, daß die erste Pflicht eines jeden staatlichen Gemeinwesens ist, die Unabhängigkeit seines Gebietes und die friedliche Entwickelung der in ihm wohnenden Kraft zu schützen. Gewiß wird die große Mehrheit des Reichstags diese allgemeine Betrachtung nicht blos als einen theoretischen Satz anerkennen, sondern auch aus ihm die volle Verpflichtung herleiten, die Grundlagen der Heeresorganisation in einem gesetzlich klaren Wortlaute sicher zu stellen und das Heer reichlich auszustatten nach den Anforderungen, welche die besondere Lage des Vaterlandes nothwendig macht. Bei der Berathung des Gesetzes über die Heeresorganisation mögen wohl manche lang gehegten Wünsche und Forderungen abermals auftauchen; aber wir halten die Zeit kaum dazu angethan, aufs Neue die einmal gewonnenen Grundlagen zu erschüttern; es will uns nicht geziemend erscheinen, daß gewissermaßen die Gelegenheit benutzt werde, um in eine abermalige Discussion der Elementarsätze einzutreten.

Von Hause aus war es der Sinn der Verfassung, daß nach einem gewissen Zeitablauf, nachdem genügende Erfahrungen gesammelt sein werden, auf Grundlage der Verfassung der einzelnen Gesetze und der zerstreuten Verordnungen eine übersichtliche Kodifikation der Militärgesetzgebung herbeigeführt werde; dagegen war es nicht der Sinn der Verfassung, abermals die gewonnenen Grundlagen in Frage zu stellen und von dem Nachgeben hier oder dort das Zustandekommen des Militärgesetzes abhängig zu machen. Die Grundzüge der Heeresorganisation sind anerkannt; diese und die Ausfüllung des verfassungsmäßig gebotenen Rahmens durch die jährliche Budgetbewilligung bilden unser gegenwärtiges Verfassungsrecht.

Man wird billigerweise von der einen Seite die verfassungsmäßigen Grundzüge, von der anderen Seite das Budgetrecht anerkennen müssen, um die ohnehin schwierige Arbeit der Organisation selbst nicht unnütz noch mehr zu erschweren dadurch, daß vorläufig beigelegte Streitpunkte wiederum gerade bei dieser Gelegenheit aufgenommen und ihre Austragung zur Bedingung der Verständigung gemacht werde. Soweit auch die entgegengesetzten Ansprüche auseinandergehen, so sind wir doch berechtigt, auf beiden Seiten im höchsten Interesse des Reiches eine weise Mäßigung vorauszusetzen und deshalb sind wir auch berechtigt, auf das glückliche Gelingen dieses an erster Stelle in der Thronrede betonten Werkes zu glauben."

Auf dem Boden solcher Auffassungen und Absichten wird es in der That nicht schwer sein, zur Verständigung über das wichtige Werk zu gelangen.

Verbesserung der geistlichen Stellen.

Rede des Kultusministers zu Gunsten der Bewilligung von 250,000 Thalern zur Aufbesserung schlecht besoldeter Geistlichen.

Ich nehme keinen Anstand, auszusprechen, daß die Geistlichkeit an vielen Stellen entschieden Noth leidet. Der Herr Referent hat hervorgehoben, daß, abgesehen von der Provinz Hannover, in welcher derartige Verhältnisse sich auch finden und die ebenfalls mit berücksichtigt werden sollen, daß, abgesehen von dieser Provinz, im Staate 1020 evangelische Pfarr-Geistliche sich finden, welche die Einnahme von 600 Thlr. neben der Wohnung nicht haben. Ich sollte glauben, daß solche Zustände allein durch ihre Erwähnung den Beweis führen, daß Nothstände obwalten. Ich kann aber auch aus meiner eigenen Praxis das konstatiren: Die Eingaben von Geistlichen beider Konfessionen, die Bitten um Unterstützungen, und zwar aus den allerdrängendsten Gründen, sind sehr zahlreich, ich darf wohl sagen, ich habe mich eines schmerzlichen Gefühls darüber nicht erwehren können, wie viele Dankschreiben, als ich am Ende des vergangenen Jahres in der Lage war, einer größeren Zahl von Geistlichen eine mäßige Unterstützung zu gewähren, wie viele besondere Dankschreiben mir dafür zugegangen sind.

Ist nun aber, meine Herren, der Nothstand vorhanden, so würde es sich fragen, wie ist demselben abzuhelfen? Und da ist nun heute hingedeutet und hingewiesen worden auf die Kirche selbst, auf die Gemeinden. Ja, meine Herren, es ist gewiß zunächst Sache der Kirche, in dieser Beziehung helfend einzutreten. Aber, meine Herren, ist denn die Kirche wirklich in der Lage, einem Zustande, dessen brennende Beschaffenheit doch gewiß nicht geleugnet werden kann, sogleich Abhülfe zu leisten? Doch nur in sehr beschränkter Weise. Es ist ja richtig, daß, wenn Organe für die Kirche geschaffen sind, die die gesammten Gemeindeangelegenheiten, auch die Vermögensverwaltung in die Hände bekommen, das Interesse an allen erforderlichen Ausgaben erweckt, die Formen gefunden werden werden, innerhalb deren auch die Mittel für die Geistlichen ausgeworfen werden können. Es ist auch ganz

richtig, daß die Staatsregierung, soweit sie es kann, die Gemeinden nöthigt, die Summen zu erhöhen, die von ihr aus dem Geistlichen zufließen sollen. Aber mit einer Kirchenverfassung macht man eben die Gemeinden nicht zahlungsfähig, die es an und für sich nicht sind, und deren giebt es sehr viele. Und ferner, wenn es auch wahr ist, was namentlich hier angedeutet worden ist, es gäbe sehr reiche Stellen und es gäbe andere arme, auf welche ein Theil des Ueberschusses von jenen übertragen werden könnte, so gehört doch dazu eine bestimmte und klare weiter geführte Entwickelung der Verhältnisse, zu der wir noch viele Jahre oder doch Jahre brauchen werden, ehe ein derartiger Plan durchgeführt werden kann. Ich glaube also, daß man uns damit nicht trösten kann.

Wenn dem aber so ist, dann frägt es sich: ist denn nicht für den Staat alle Veranlassung vorhanden, mit seinen Kräften einzutreten? Es wird doch Niemand bezweifeln, daß der Staat ein hohes Interesse daran habe, daß die religiöse Erziehung und Förderung der Nation gewährleistet bleibe, und daß die Organe, denen diese Aufgabe zunächst zugewiesen ist, auch äußerlich in den Stand gesetzt werden, ihre Aufgabe erfüllen zu können, daß auch die Mittel für sie gefunden werden, die für eine gedeihliche Wirksamkeit ihrerseits nothwendig sind. Ich kann Sie, meine Herren, wenn wir die Zukunft ins Auge fassen, erinnern an die immer mehr abnehmende Zahl der Theologen, der evangelischen und, nach neuerdings mir zugekommenen Nachrichten, auch der katholischen Theologen. Ich darf nicht unterlassen, hier hervorzuheben, daß die Forderungen, die die Staatsgesetze jetzt auch an die katholischen Theologen stellen, mehr Ausgaben für sie bedingen, und sie insofern den evangelischen Theologen mehr gleichstellen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Hierin liegt ein Moment vor, welches zu ernster Erwägung mahnt.

Außerdem ist aber eine Thatsache nicht zu leugnen: Der Staat hat eine Reihe von geistlichen Maßregeln anordnen müssen in seinem Interesse, die der Geistlichkeit nicht zur Freudigkeit gereicht haben, und die ihr als solche zur Freudigkeit nicht haben gereichen können; denn die Geistlichkeit hat dadurch auf manchen Gebieten verloren an Macht und Einfluß, und sie hat außerdem die Ueberzeugung, daß sie, wenn auch nicht gerade starke Einbußen, doch immerhin empfindlich genug in ihren Einnahmen durch die staatliche Gesetzgebung beschränkt werden könne und beschränkt werde — ich erinnere hierbei an das Civilstandsgesetz. Es ist also ganz erklärlich, daß man in den Kreisen der Geistlichkeit den Staat verantwortlich macht für alle die Nachtheile, die den Stand der Geistlichen durch die Gesetzgebung treffen können. Solche Auffassung halte ich aber nach der Stellung, welche die Geistlichen bei uns im öffentlichen Leben haben, für einen entschiedenen Uebelstand, und ich glaube, der Staat hat alle Ursache, auf dieses Moment einige Rücksicht zu nehmen, damit nicht eine Verschlimmerung desselben eintrete und er einen erhöhten Widerstand gegen seine Maßnahmen finde, oder unter der Mißstimmung leide, die in den betreffenden Kreisen hervorgetreten ist.

Von der beantragten Summe von 250,000 Thalern sind 18,000 Thaler veranschlagt für die Erhöhung der Einnahmen der rheinischen Sukkursalpfarreien in dem Verhältniß, daß das Einkommen von 400 Thlr. erreicht wird, so daß diese Pfarreien also gleichgestellt sind allen andern katholischen Pfarreien; 90,000 Thlr. zur Erhöhung der Einnahmen der evangelischen Pfarren auf 600 Thaler; 60,000 Thaler zur Erhöhung der Einnahmen der katholischen Pfarren bis auf 500 Thaler, und der Rest wird ins Auge gefaßt zur Deckung derjenigen Bedürfnisse, welche daraus entspringen, daß ein große Quote der Einnahmen einer Stelle für den auf derselben emeritirten Geistlichen abgezweigt werden muß, und wenn noch etwas übrig bleibt, zur Erhöhung einzelner Stellen in besonderen Verhältnissen auf 700 und resp. 600 Thlr. Die Staatsregierung hat sich anheischig gemacht, im nächsten Jahre eine Vorlage dem Etat beizugeben, welche darthut, daß sie diese Grundsätze befolgt hat. Die Staatsregierung erklärt in der allerbestimmtesten Weise und wiederholt, daß es sich nicht um Dotationen, sondern um Bedürfnißzuschüsse handelt, in ganz derselben Kategorie, in welcher im vergangenen Jahre 50,000 Thlr. zur Erhöhung der Minima bewilligt sind.

Wenn nun endlich noch ausgesprochen worden ist, es handle sich hierbei um einen Schritt, der die Herbeiführung einer Staatskirche beziele, so sage ich, das ist nicht der Fall. Vielmehr glaube ich, daß nur Theorien in Frage sind, um deretwillen wir uns nicht zu Entscheidungen bestimmen lassen dürfen, welche die schwersten sachlichen Schädigungen mit sich führen.

(Die 250,000 Thlr. zur Verbesserung der geistlichen Stellen wurden schließlich bewilligt.)

Die Religionsfreiheit in Preußen.

(Aus der „Weser-Zeitung".)

„Die schönste Ehrensäule des Reichs ist umgeworfen, die Religionsfreiheit!" so klagte am Donnerstag Herr Reichensperger in seiner Rede wider den Nachtrag zum verhaßten Maigesetze.

Was ist denn Entsetzliches geschehen? welcher Alba oder Tilly ist in deutsche Lande eingebrochen, um die Ketzer zu erwürgen? wo hat bilderstürmischer Pöbel die Heiligthümer verwüstet und die Altäre gestürzt? So viel wir wissen, genießen im ganzen Umfange des Vaterlandes alle Religionsparteien des vollständigsten Schutzes des Gesetzes; überall halten sie ungestört öffentlichen Gottesdienst, überall wird gepredigt, gelehrt, der Sacramente gewartet, ohne daß das geringste Hinderniß in den Weg tritt. Andererseits wird nirgends in Deutschland ein Mensch gezwungen, sich einer Kirche anzuschließen, deren Lehre ihm nicht zusagt, oder sich an gottesdienstlichen Ceremonien zu betheiligen, die ihm ein Greuel sind. Der Protestant wird nicht genöthigt, vor der Hostie zu knien, wie man's in Frankreich den ketzerischen Soldaten wieder zumuthen will, — die Judenkinder werden

nicht gewaltsam getauft, — wie es im Kirchenstaat mitunter zu geschehen pflegte, — und die Katholiken werden nicht in die Katechismusstunden der lutherischen Pfarrer geschleppt. Alle Merkmale der Religionsfreiheit sind also vorhanden. Zum Wesen der Religionsfreiheit gehört Dreierlei: erstlich, daß Jedermann ungestraft und ungehindert glauben, lehren und bekennen darf, was er will; zweitens, daß Niemand gezwungen werden kann, zu glauben, zu lehren und zu bekennen, was er nicht will; drittens, daß der Staat Niemanden wegen seines religiösen Bekenntnisses von dem Genusse irgend eines bürgerlichen Rechtes ausschließt. Diesen drei Punkten steht nur eine Bedingung gegenüber, nicht allein in Deutschland, sondern in allen Staaten ohne Ausnahme, nämlich diese: Niemand darf sich auf seine religiösen Ueberzeugungen berufen, um sich seinen bürgerlichen Pflichten zu entziehen. Eine so weitgehende Religionsfreiheit erkennt allerdings weder ein deutscher, noch sonst ein Staat an. Allein davon abgesehen, wird Herr Reichensperger schwerlich einen Punkt namhaft machen können, wo er und seine Glaubensgenossen vollster Freiheit entbehrten, wo ihnen in kirchlichen Dingen etwas versagt würde, was andere Bürger des Reichs thun dürfen.

Wenn Jemand, der von allen Vorfällen der letzten Jahre nichts wüßte, ihn eifern hörte, so müßte er glauben, es würde mit Feuer und Schwert, oder wenigstens mit Kerker, Pranger und Staubbesen gegen die katholische Kirche gewüthet, die Gotteshäuser würden geschlossen, die Beichtstühle gesperrt, die Gläubigen genöthigt, bei Nacht und Nebel in öden Waldschluchten die Messe zu celebriren. Er würde schwerlich glauben, daß vor kaum vierzehn Tagen die katholischen Wähler, angeführt von ihren Kaplänen, mit fliegenden Fahnen zur Stimmurne gezogen sind, um in Freiheit ohne Schranken die Reichstagswahl vorzunehmen. Er würde höchlich erstaunt sein, wenn er noch voll von dem Eindrucke dieser Rede, in Bayern, im Rheinland, in Westfalen alle Münster vom Pomp der bedrückten Kirche erfüllt fände, alle Geistlichen in öffentlicher Amtswirksamkeit, das Land von katholischen Vereinen überzogen, eine katholische Presse in rastloser Thätigkeit, die giftigsten und wildesten Invektiven gegen die Obrigkeit zu drucken, in Ständesälen und Volksversammlungen die ungebundensten Aufrufe an die Leidenschaft der Massen. Er würde seinen Augen und seinen Ohren nicht trauen; er würde sich fragen, in welchem Lande der Welt denn größere Freiheit in allen diesen Dingen herrsche und was man denn noch mehr wolle?

Alleinherrschaft! würde der Cölner Jeremias antworten, wenn seine angeborne Klugheit es ihm erlaubte. Herr Reichensperger hat nichts weiter vorzubringen gewußt, als daß man „vielleicht" nächstens auch die Messe verbieten werde. Solche luftige Beschwerden sind die beste Vertheidigung für den verlästerten Staat. Wüßte man wirkliches Unrecht nachzuweisen, man würde nicht von eingebildetem Unrecht reden. Auf den eigentlichen Inhalt der Maigesetze und der gegen den Mißbrauch des geistlichen Amtes gerichteten Reichsvorschriften ging der gewandte Anwalt Roms wohlweislich gar nicht ein. Er fühlte wohl, daß zu seinen wüthenden Deklamationen jener harmlose Text wenig stimmen werde. Es hätte sich seltsam ausgenommen, wenn er z. B. folgendermaßen argumentirt hätte:

„Die schönste Ehrensäule des Reichs, die Religionsfreiheit, ist umgeworfen, denn den Pfarrern ist es verboten, die Kanzel zu politischen Agitationen zu benutzen."

„In Preußen wird die Verfassung der katholischen Kirche nicht mehr anerkannt, denn es ist für strafbar erklärt, Jemanden öffentlich zu verfluchen und als einen Aussätzigen vom Verkehr mit seinen Nachbarn auszuschließen."

„Die Kirche Christi wird mit Füßen getreten, denn man verlangt, daß die Kandidaten zu einem geistlichen Lehramte dem Herrn Oberpräsidenten namhaft gemacht werden."

„Die Unabhängigkeit des Priesterstandes ist vernichtet, denn der Gesetzgeber verlangt den Nachweis wissenschaftlicher Bildung von denen, die als Pfarrer öffentlich fungiren wollen."

„Der katholische Glaube ist bedroht, denn der Staat will keine Bischöfe dulden, welche gegen ihn rebelliren."

Herr Reichensperger ist viel zu geschickt, um sich auf die Sache selbst einzulassen. Jedesmal, wo er sich irgendwie in Einzelheiten einläßt, geräth er in Gefahr, das Unrecht seiner Sache bloß zu legen. Zum Beispiel, wenn er sagt, die Bischöfe weigerten sich nur, das zu thun, was gegen das Gewissen sei. Das hätte er besser für sich behalten. Denn wie kann das, was die Bischöfe in anderen Staaten bereitwillig thun, in Preußen gegen das Gewissen sein? Bekanntlich haben wir einen Fall, wo der preußische Bischof, dessen Diöcese auch Oldenburg umfaßt, in Oldenburg ganz heiter die Handlungen vornimmt, die er in Preußen als sündhaft ablehnt. Solche Doppelmoral ist doch recht bedenklich, und man sollte, wenn man die Bischöfe vertheidigen will, lieber ihre schlimme Verlegenheit den römischen Verhaltungsbefehlen gegenüber als ihren Glaubensmuth hervorheben. Rom befiehlt ihnen in Bayern, in Frankreich, in Oesterreich, den Gesetzen sich zu fügen, in Preußen dagegen ungehorsam zu sein. Das ist die einfache Erklärung der doppelten Moral. Mit dem Christenthum hat sie herzlich wenig zu schaffen, auch mit dem katholischen Glauben, sollten wir meinen. Aber freilich, darüber können wir nicht mitsprechen, denn uns fehlt, wie Hr. Reichensperger sagt, „das Verständniß für die Anschauungen der katholischen Kirche." Wir können nur von den Anschauungen gewöhnlicher ehrlicher Leute reden.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am Sonntage Estomihi
predigen zu Oels:
In der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt 7 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Diakonus Krebs.
Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Superint. Ueberschär.
In der Propstkirche:
Mittags 12 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Wochenpredigt: 1. Fastenpredigt:
Donnerstag, den 19. Februar, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Superintendent Ueberschär.
Montag, den 16. Februar, Abends 7 Uhr, Bibelstunde:
Herr Propst Thielmann.
Amtswoche: Herr Diakonus Krebs.

Bekanntmachung,

betreffend die

Ausreichung von Zinskupons VI. resp. IV. Periode zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen und zu den Pfandbriefen Littera C.

Die Ausreichung der Zinskupons VI. resp. VI. Periode zu den altlandschaftlichen, auf bestimmte Güter ausgefertigten und zu den Pfandbriefen Littera C. und zwar für den zehnjährigen Zeitraum von Weihnachten 1873 bis dahin 1883, erfolgt bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft in der Zeit

vom 16. Februar cr. bis zum 21. Februar cr., in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Alle Inhaber derartiger Pfandbriefe fordern wir daher auf, ihre Pfandbriefe entweder in dem Termine vorzulegen, oder selbige über die Post einzusenden, und in jedem Falle Verzeichnisse derselben beizufügen, in welchen die altlandschaftlichen Pfandbriefe nach dem Zinsfuße, von 3½ resp. 4 Prozent, besonders nachgewiesen und die Pfandbriefe Littera C. ebenfalls nach dem Zinsfuße von 4½ und von 4 Prozent zusammengestellt, die 4 prozentigen unter Angabe der Serie besonders aufgeführt werden.

Formulare zu dergleichen Pfandbriefsverzeichnissen verabreicht unsere Kasse unentgeldlich.

Oels, den 27. Januar 1874.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft.
von Uthmann.

Dom. Schmoltschütz hat Absatzferkel zu verkaufen.

Bekanntmachung.

Das der unterzeichneten Baugesellschaft gehörige, in Groß-Graben belegene Restgrundstück der Hypotheken-Nr. 45, nebst darauf befindlichem Wohnhaus, soll

am 22. Februar cr., Nachmittags 3 Uhr,

in der Brauerei zu Groß-Graben im Wege der Licitation verkauft werden.

Die resp. Bieter haben eine Caution von 25 Thlr. vor Beginn des Termines zu hinterlegen.

Die Besitzung enthält 19 Ar 35 □Meter der Grundsteuer unterliegende Fläche; das Wohnhaus muß abgebrochen werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, ein Situationsplan und andere die Besitzung betreffende Nachweisungen, sowie die besonderen Kaufsbedingungen können in der Brauerei zu Groß-Graben eingesehen werden.

Die Ertheilung des Zuschlages wird

am 7. März 1874, Vormittags 11 Uhr,

im Abtheilungsbureau der Oels-Gnesen'er Eisenbahn, Georgenstraße Nr. 148 zu Oels, stattfinden.

Oels, den 28. Januar 1874.

Die Direction der Baugesellschaft
F. Plessner & Comp.
(gez.) **C. Westphal,**
Bevollmächtigter.

Oels, den 10. Februar 1874.

Bekanntmachung.

Zehn theilweise noch brauchbare Schlitten-Untergestelle zu neun- und viersitzigen Postwagen, zu deren postdienstlichen Verwendung es an Gelegenheit fehlt, sollen am

Sonnabend, den 21. d. Mts.,
10 Uhr Vormittags,

auf dem Hofe hinter dem Posthause unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Kaiserl. Post-Amt.
Fuhrmann.

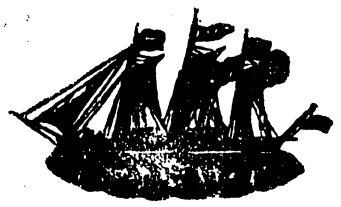

Nach Amerika für 45 Thlr.

mit den Postdampfern des Baltischen Lloyd

von Stettin nach Newyork

am 2. April, 16. April, 30. April u. s. w.

Passagepreise incl. Beköstigung: Kajüten **120, 90** und **60** Thlr., Zwischendeck **45** Thlr.

Wegen Fracht und Passage wende man sich **Berlin** an den **General-Agenten** Herrn

Julius Pietsch, 80 Invalidenstraße 80,

sowie an **die Direction des Baltischen Lloyd in Stettin.**

Hiermit erlaube mir die ergebene Anzeige, daß ich meine Stellung als Obergärtner in Stein vom 1. April d. J. aufgebe und mich als Handelsgärtner in Sibyllenort, Kreis Oels, etablire. Durch meine Reisen im In- und Auslande, sowie meine achtjährige Thätigkeit an den Wiener Hof- und Stadt-Park-Anlagen, bin ich in den Stand gesetzt, allen Anforderungen in der Gärtnerei zu entsprechen und übernehme Ausführungen sowohl der kleinsten als auch der größten Parke; ebenso fertige ich Zeichnungen zu Parks, Gemüse- und Obstgärten, Glashäusern und Heizungen aller Art.

Dolezal.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 18. d. Mts., von früh 9 Uhr ab, werden im Gerichtskretscham hierselbst aus dem Schutzbezirk Buckowegrund und den angrenzenden Jagen des Schutzbezirkes Rogelwitz

circa 1 Stück Eichen-Nutzholz (Jagen 59),
„ 10 „ Birken- „
„ 4 „ Erlen- „
„ 270 „ Birken-Stangen (Jagen 72),
„ 200 „ Nadelholz-Nutzholz,
„ 80 „ Fichten-Stangen,
„ 200 Raumm. diverse Brennhölzer,
„ 200 „ Abraumreisig

im Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 8. Februar 1874.

Der Königliche Oberförster.
Kirchner.

Ein Bauergut,

hart an der Breslau-Warschauer Bahn, circa 90 Morgen, einschließlich 14 Morgen Wiese, meist Weizenboden, mit lebendem und todtem Inventar, Gebäude massiv, mit 5000 Thalern versichert, Ställe gewölbt, Hypotheken 4000 Thaler unkündbar, ist sofort zu verkaufen.

Näheres zu erfahren unter der Adresse **A. G. 100** poste restante **Brustave.**

Verlag von **A. Grüneberger & Co.** in Oels:

Gesinde-Dienst- u. Lohnbuch.
6. Auflage.

Herausg. auf Veranl. des landw. Ver. zu Oels. — Enthält Auszug a. d. Gesindeordnung, Lohn- und Deputatberechnung. 1 Dtzd. 12 Sgr. 3 Dtzd. 1 Thlr.

Abonnements

auf alle Zeitschriften nimmt jederzeit an die Buchhandlung des **Heinrich Tilgner.** Bernstadt.

Ein Knabe,

der Lust hat, Klemptner zu werden, kann bald in die Lehre treten bei

Klemptnermeister **R. Ballmann.**

Dominium Pangau verkauft starke Kalbs- und hochtragende Kühe.

Sämmtliche evangelische u. katholische Schulbücher

halte ich stets auf Lager.

Heinrich Tilgner.